

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB (... StrÄndG)

A. Problem und Ziel

Nach geltendem Recht setzt die Strafbarkeit der Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung nach den §§ 129, 129a des Strafgesetzbuches (StGB) voraus, dass diese Vereinigungen zumindest in Form einer Teilorganisation im Bundesgebiet bestehen (BGH St 30, 328, 329 f.). Die Gemeinsame Maßnahme der EU vom 21. Dezember 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der EU (ABl. L 351 vom 29. Dezember 1998, S. 1) verpflichtet die Mitgliedstaaten allerdings dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, und zwar „unabhängig von dem Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt“. Dies führt zur Notwendigkeit der Ausdehnung der §§ 129, 129a StGB auf kriminelle oder terroristische Vereinigungen in den EU-Mitgliedstaaten. Die jüngsten terroristischen Anschläge in den Vereinigten Staaten lassen eine Erstreckung der genannten Vorschriften über die EU hinaus generell auf im Ausland tätige kriminelle oder terroristische Vereinigungen erforderlich erscheinen, um den internationalen Terrorismus effektiv zu bekämpfen.

B. Lösung

Einführung eines § 129b in das Strafgesetzbuch, demzufolge die §§ 129, 129a StGB auch für Vereinigungen im Ausland gelten.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 2. Oktober 2001

022 (131) – 430 00 – Sr 202/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - § 129b StGB (... StrÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – § 129b StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zum siebenten Abschnitt des Besonderen Teils wird nach der Angabe „§ 129a Bildung terroristischer Vereinigungen“ in einer neuen Zeile die Angabe „§ 129b StGB Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ eingefügt.
2. Nach § 129a wird folgender § 129b eingefügt:

„§ 129b

Kriminelle und terroristische Vereinigungen im
Ausland

Die §§ 129 und 129a gelten auch für Vereinigungen
im Ausland.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (§ 129b StGB neu)

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen), ebenso § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), nur auf Vereinigungen anwendbar, die zumindest in Form einer Teilorganisation im Bundesgebiet bestehen (BGH St 30, 328, 329 f.). Sind Mitglieder einer ausländischen kriminellen Vereinigung im Inland tätig, machen sie sich nur mit dieser Einschränkung nach § 129 strafbar; die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften, soweit deren Tatbestand verwirklicht ist, bleibt unberührt. Eine Ausnahme von der einengenden Auslegung der §§ 129, 129a StGB gibt § 30b des Betäubungsmittelgesetzes für den Bereich der Drogenkriminalität vor; diese Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich des § 129 auf Organisationen, insbesondere Drogenkartelle, die nicht oder nicht nur im Inland bestehen.

Zu einer Erweiterung der §§ 129, 129a StGB verpflichtet auch die Gemeinsame Maßnahme vom 21. September 1998 betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 351 vom 29. Dezember 1998, S. 1). Mit dieser Gemeinsamen Maßnahme wird die Empfehlung Nummer 17 des vom Europäischen Rat in Amsterdam im Juni 1997 gebilligten Aktionsplans zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umgesetzt. Gemäß Artikel 4 Unterabsatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihrem Hoheitsgebiet strafrechtlich geahndet werden kann, und zwar „unabhängig von dem Ort

im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, an dem die Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt“.

Aus Artikel 4 Unterabsatz 1 der Gemeinsamen Maßnahme folgt, dass die einengende Auslegung der §§ 129, 129a (Einschränkung auf kriminelle oder terroristische Vereinigungen, die wenigstens eine Teilorganisation im Inland haben) für das Gebiet der Europäischen Union nicht mehr in Betracht kommt. Zweck des neuen § 129b ist es zunächst deshalb, den Anwendungsbereich der §§ 129, 129a auf kriminelle oder terroristische Vereinigungen auszudehnen, die nicht oder nicht nur im Inland, sondern ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestehen.

Angesichts der Ereignisse des 11. September 2001 in New York und Washington ist deutlich geworden, welche Gefahr von außereuropäischen kriminellen und terroristischen Vereinigungen droht. Der Anwendungsbereich soll deshalb auf kriminelle und terroristische Vereinigungen weltweit erweitert werden.

Der Wortlaut der neuen Vorschrift erfasst auch den Fall, dass die kriminelle oder terroristische Organisation in einem ausländischen Staat gegründet oder dies versucht worden ist (vgl. § 129 Abs. 3, § 129a Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 StGB).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Da eine Vorlaufzeit nicht erforderlich erscheint, soll das Gesetz sobald wie möglich, nämlich am Tage nach der Verkündung, in Kraft treten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat unterstützt alle Vorhaben, die – wie der vorliegende Entwurf – einen Beitrag zur effektiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus leisten können.

Er bittet aber, den folgenden Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen:

Der Bundesrat versteht den Gesetzentwurf der Bundesregierung so, dass alle Bestimmungen, die derzeit in Bezug auf inländische kriminelle und terroristische Vereinigungen i. S. der §§ 129 und 129a StGB gelten, künftig grundsätzlich auch kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland (§ 129b StGB) erfassen sollen. Dies bedeutet beispielsweise:

- Der Generalbundesanwalt ist zuständig für die Verfolgung der terroristischen Vereinigungen im Ausland (§ 142a Abs. 1 Satz 1, § 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG).
- In einschlägigen Ermittlungsverfahren steht das gesamte strafprozessuale Instrumentarium zur Verfügung, das bisher gegen inländische Vereinigungen eingesetzt werden kann. So können etwa gegen ausländische terroristische Vereinigungen künftig auch in Wohnungen technische Mittel eingesetzt werden (§ 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e StPO).

Der Bundesrat hält zur Klarstellung und zur Vermeidung von Umkehrschlüssen entsprechende Folgeänderungen bei den vorgenannten Bestimmungen, aber auch bei anderen Gesetzesvorschriften, die derzeit ausdrücklich nur für Fälle des § 129 und/oder § 129a StGB gelten, für erforderlich. Dies umso mehr, als der Gesetzgeber bei der bisher geltenden Regelung des § 30b BtMG, die die Anwendung des § 129 StGB auf internationale Rauschgiftorganisationen erstreckt, an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit gesehen hat, Folgeänderungen in den einschlägigen Bestimmungen vorzunehmen.

Im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) besteht in besonderer Weise Anpassungsbedarf bei den Vorschriften des Strafgesetzbuches, die auf § 129 bzw. § 129a StGB verweisen, etwa bei § 138 Abs. 2 StGB. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren unter hohem Zeitdruck steht, muss durch eine gesetzestechisch einwandfreie Formulierung zweifelsfrei sichergestellt sein, dass bestraft werden kann, wer von den Machenschaften einer internationalen terroristischen Vereinigung zu einer Zeit erfährt, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, und es unterlässt, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

2. Der Bundesrat geht davon aus, dass für die vom Generalbundesanwalt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach § 129a StGB in Bezug auf eine terroristische Vereinigung im Ausland stets die Voraussetzungen des § 142a Abs. 3 GVG vorliegen, wonach eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft unterbleibt. Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine ausdrückliche Klarstellung in die Vorschrift des § 142a Abs. 3 GVG aufzunehmen ist.

Wegen der mit der Feststellung und Beurteilung einer im Ausland bestehenden Vereinigung als terroristisch und mit einer Strafverfolgung in Deutschland verbundenen (außen-)politischen Implikationen ist abzusehen, dass Opportunitätserwägungen i. S. d. §§ 153c bis 153e StPO zunehmend an Bedeutung gewinnen werden. Insoweit ist die Entscheidungskompetenz für die in Rede stehenden Straftaten auf den Generalbundesanwalt konzentriert.

Des Weiteren sollten das beim Generalbundesanwalt vorhandene und sich bei der künftigen Anwendung der §§ 129a und 129b StGB herausbildende spezielle Sachwissen sowie die in tatsächlicher Hinsicht gesammelten Erkenntnisse bestmöglich genutzt werden.

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der genannten Vorschriften und zur Vermeidung von Doppelarbeit sollte eine Verfahrensabgabe an die Landesstaatsanwaltschaft in allen einschlägigen Fällen unterbleiben.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung wird Vorschläge zu den notwendigen Folgeänderungen in anderen Gesetzen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vorlegen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird die vom Bundesrat erbetene Prüfung vornehmen.